

54. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. September 1922
i. S. *Cooperativa Italiana* gegen *Bezio*.

Die Anfechtung von Vereins- und Genossenschaftsbeschlüssen steht nur den Mitgliedern zu. — Die Statuten können bei Wegfall gewisser Eigenschaften in der Person der Mitglieder den automatischen Verlust der Mitgliedschaft vorsehen. — Verlust der Mitgliedschaft zufolge Austrittes aus einem anderen Verband.

A. — Die Beklagte, die *Società Cooperativa Italiana* in Zürich, ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft, die nach ihren Statuten die Förderung des sozialdemokratischen Zusammenwirkens bezweckt. Sie betreibt in Zürich eine Speisewirtschaft und den Verkauf von Wein. Mitglied der Genossenschaft ist die italienische sozialdemokratische Sektion Zürich, eine Sektion der mit der italienischen sozialdemokratischen Partei in direkter Verbindung stehenden « Italienischen sozialistischen Partei der Schweiz » und sodann (Art. 7 der Statuten) jeder italienische Sozialdemokrat, der mindestens einen Anteilschein von 10 Fr. erworben hat. Jedes Mitglied ist berechtigt, von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen unter Vorweisung des persönlichen Anteilscheines, sowie der Mitgliedskarte der Sektion, aus der ersichtlich sein muss, dass der vorgeschriebene Beitrag bis auf die drei vorhergehenden Monate bezahlt wurde (Art. 8 der Statuten). Unter dem Titel « Anteilscheine » bestimmt Art. 40 der Statuten: « Sollte ein Mitglied aus irgend welchem Grunde der sozialdemokratischen Sektion nicht mehr angehören, so kann es auch nicht mehr in der Genossenschaft bleiben. Der auf Anteilscheine einbezahlte Betrag muss alsdann dem Betreffenden zurückerstattet werden. » Wie sich aus den Protokollen der Beklagten ergibt, wurden die Gewinne aus dem Betrieb der Speisewirt-

schaft und aus dem Weinhandel regelmässig der Sektion Zürich zugewiesen.

Unterm 14. Februar 1917 beschloss die Generalversammlung der *Cooperativa*, dass in Zukunft alle Mitglieder der italienischen sozialistischen Sektion Zürich ohne Einzahlung Mitglieder der Genossenschaft sein sollten.

Die Errichtung der Sowietrepublik, die Spaltung der italienischen sozialistischen Partei in Italien im Januar 1921, die Gründung einer kommunistischen Partei in Zürich im März 1921 veranlasste auch die « Italienische sozialistische Partei in der Schweiz », zu diesen Problemen Stellung zu nehmen. Auf Grund einer in den einzelnen Sektionen vorgenommenen Abstimmung wurde auf einem Kongress in Zürich vom 9. u. 10. April 1921 konstatiert, dass die « Italienische sozialistische Partei in der Schweiz » mit Mehrheit beschlossen hatte, bei der sozialdemokratischen Partei zu verbleiben. Bei dieser Abstimmung im Gesamtverein hatte die Sektion Zürich mehrheitlich, nämlich mit 35 gegen 19 Stimmen, kommunistisch gestimmt.

Am 15. April 1921 hielten die in der Sektion Zürich in der Minderheit gebliebenen 19 Mitglieder eine Versammlung ab, zu der die kommunistische Mehrheit nicht eingeladen worden war. In dieser Versammlung wurde konstatiert, dass die 34 Mitglieder, die für den Übertritt zur kommunistischen Partei gestimmt hatten, aus der italienischen sozialistischen Sektion Zürich und damit auch aus der *Cooperativa* ausgeschieden seien, ferner schritt die Versammlung, da der ganze Vorstand zur Mehrheit gehörte, zur Wahl eines neuen Vorstandes, der in der Folge auch ins Handelsregister eingetragen wurde.

Gegen dieses Vorgehen der Minderheit protestierte die Mehrheit in einer Versammlung vom 7. Mai 1921. Am 20. Juni 1921 sodann erhob der zur Mehrheit gehörende Kläger *Bezio* gegen die *Cooperativa* die vor-

liegende Klage auf Aufhebung der in der Versammlung vom 15. April 1921 gefassten Beschlüsse und Löschung des Eintrages, durch welchen die neuen Vorstandsmitglieder im Handelsregister vorgemerkt wurden. Zur Begründung führte er aus, die Beschlussfassung vom 15. April 1921 sei schon aus formellen Gründen, nicht richtige Einladung der Mitglieder etc., ungültig, aber auch materiell erscheine sie als anfechtbar; durch den Übertritt zur kommunistischen Partei habe die Mehrheit ihre Mitgliedschaft nicht verloren, auch sei nicht etwa ein Beschluss der Cooperativa, wonach die Vertreter der kommunistischen Richtung ausgeschlossen worden wären, gefasst worden; eventuell gehöre die Minderheit, die sich zu den *communisti unitari*, im Gegensatz zu den *communisti puri*, bekenne, selber nicht mehr zur sozialdemokratischen Partei.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, und machte geltend, durch ihre Stellungnahme in der Abstimmung der Gesamtpartei sei die kommunistische Mehrheit aus der Sektion Zürich der «Italienischen sozialistischen Partei in der Schweiz» ausgeschieden. Dieser Austritt habe für sie *ipso jure* den Verlust der Mitgliedschaft der Cooperativa zur Folge gehabt, eventuell sei die Anfechtung des Beschlusses vom 15. April 1921 nach Art. 75 ZGB verspätet.

B. — Während die erste Instanz die Klage abwies, hat das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 18. März 1922 die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie Abweisung der Klage beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da die Anfechtung der Beschlüsse juristischer Personen — Vereine, Genossenschaften etc. — nur deren Mitgliedern zusteht, ist der Kläger zur Klage nur legitimiert, wenn er zur Zeit, als die streitigen Beschlüsse

gefasst wurden, noch Mitglied der Beklagten war. Die Vorinstanz hat dies angenommen, weil entgegen der Ansicht der Beklagten, die Mehrheit der Mitglieder der Genossenschaft durch ihren Austritt aus der Sektion Zürich der italienischen sozialistischen Partei in der Schweiz ihre Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Genossenschaft nicht verloren habe.

Dabei äussert die Vorinstanz zunächst zu unrecht Zweifel darüber, ob überhaupt für Personenverbände nach Art der Beklagten (für Aktiengesellschaften gelten besondere Grundsätze) ein solcher automatischer Verlust der Mitgliedschaft in den Statuten vorgesehen werden dürfe. Allerdings fallen dabei bloss interne Veränderungen in der Person der Mitglieder, blosse Gesinnungswechsel, schon der Beweisschwierigkeiten wegen als Ausschliessungsgründe ausser Betracht. Soweit es sich dagegen um äusserlich in die Erscheinung tretende Ereignisse handelt, die ohne weiteres festgestellt werden können, wie dies hinsichtlich des im Streite liegenden Austrittes aus einer andern Vereinigung zutrifft, besteht kein Grund, einen besondern Ausschliessungsbeschluss zu verlangen (vgl. VON THUR I S. 544; EGGER N. 4 zu Art. 70). Warum durch die Zulassung derartiger Ausschlussbestimmungen der Vereinsterror befördert würde, wie die erste Instanz annimmt, ist nicht einzusehen. Für die grosse Zahl moderner Interessenverbände aber, die ihre Mitglieder nach rein äusserlichen Eigenschaften rekrutieren (Haus-eigentümervereine, Mietervereine etc.), würde es eine unnütze Formalität bedeuten, wenn bei Wegfall der für die Mitgliedschaft in den Statuten vorausgesetzten Eigenschaften in der Person von Mitgliedern jeweils ein besonderer Ausschliessungsbeschluss gefasst werden müsste.

Zu untersuchen bleibt dagegen, ob wirklich die Statuten der Beklagten für den Fall des Austrittes aus der Sektion Zürich den Verlust der Mitgliedschaft vorsehen. Dabei ist nicht schon entscheidend, dass unter dem

Titel « Mitgliedschaft » eine Bestimmung, wonach die Mitgliedschaftsrechte mit dem Austritt aus der Sektion ohne weiteres dahinfallen, fehlt, und dass auch in Art. 40 nicht ausdrücklich von einem automatischen Ausschluss die Rede ist, sondern nur allgemein davon, dass ein aus der Sektion ausgeschiedener Genosse nicht mehr Mitglied der Genossenschaft *bleiben* könne. Auch die Auslegung der Statuten einer juristischen Person darf nicht ausschliesslich auf den Wortlaut abstellen, sondern muss alle Begleitumstände berücksichtigen, die einen Schluss auf den wirklichen Willen zulassen, der den betreffenden Satzungen zu Grunde liegt.

Hievon ausgegangen zeigt nun aber schon der italienische Urtext des Art. 40 der Statuten, dass in der Tat der Verlust der Mitgliedschaft in der Sektion ohne weiteres den Verlust der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Genossenschaft mit sich ziehen sollte. Zugegebenermassen spricht Art. 40 in der italienischen Fassung nicht bloss davon, dass der aus der Sektion ausgetretene Genosse nicht mehr in der Genossenschaft bleiben könne, sondern dass er seine Mitgliedschaft *verliere*. Ins Handelsregister wurde allerdings eine deutsche Übersetzung der Statuten eingetragen, allein den wirklichen Willen der Genossen, deren Muttersprache das Italienische ist, gibt jedenfalls die italienische Fassung wieder.

Ferner hat die Beklagte mit Recht auf Art. 8 der Statuten verwiesen, wonach für die Ausübung gewisser Mitgliedschaftsrechte der Nachweis verlangt wird, dass die Pflichten der Sektion gegenüber erfüllt wurden. Wenn diese Bestimmung auch nur den Spezialfall der Einsichtnahme in die Bücher der Beklagten regelt, so geht doch aus ihr hervor, dass die Statuten die Mitgliedschaft der Sektion als notwendige Grundlage der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Genossenschaft betrachten.

Endlich aber ist der automatische Verlust der Mitgliedschaft mit dem Austritt aus der Sektion durch

die Verhältnisse auch innerlich begründet. Er entspricht den engen Beziehungen, die zwischen den beiden Vereinigungen bestehen, der Übereinstimmung in den Verbandszwecken, der Tatsache, dass nach dem Beschluss vom 14. Februar 1917 die Mitglieder der Sektion schlechthin auch Mitglieder der Cooperativa sein sollen, der Verwendung ferner, die die Betriebsergebnisse der Beklagten fanden. Alle diese Umstände lassen die Beklagte als eine eigentliche Nebenunternehmung der Sektion erscheinen, deren Mitgliedschaft nach der Meinung der Statuten der Cooperativa von derjenigen der Sektion nicht getrennt werden sollte.

2. — Zu Zweifeln könnte dagegen die Frage Anlass geben, ob überhaupt der Kläger und mit ihm die kommunistische Mehrheit aus der Cooperativa ausgetreten seien. Die blossе Stimmgabe zu Gunsten der kommunistischen Richtung bei Anlass der Abstimmung im schweizerischen Gesamtverein bedeutete an sich noch keineswegs, dass die kommunistisch Stimmenden sich der sozialistisch stimmenden Mehrheit nicht unterziehen wollten. Allein die kommunistische Mehrheit der Sektion Zürich hat schon vor Beginn des Prozesses der Beklagten gegenüber durch den Anwalt des Klägers zugegeben, dass sie aus der Sektion ausgetreten sei (Brief vom 23. Mai 1921), und sodann hat der Kläger im Prozesse selber immer nur bestritten, dass der Austritt aus der Sektion für ihn *ipso jure* den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge gehabt habe, nie dagegen, dass er tatsächlich aus der Sektion *ausgetreten* sei. Übrigens entspricht dies, wie aus der bei den Akten liegenden Nummer des « *Avvenire del Lavoratore* » vom 15. April 1921 hervorgeht, offenbar auch den wirklichen Verhältnissen. Die Genossen, die für die kommunistische Richtung gestimmt hatten, werden im genannten Blatte durch ein kommunistisches Comitee zu neuem Zusammenschluss in einen neuen Verband aufgefordert, wobei der betreffende Artikel vom Eintritt der Trennung

in der alten Partei als von einer vollzogenen Tatsache spricht.

Der Kläger ist daher zur Klage nicht legitimiert, und es kann dahingestellt bleiben, ob im übrigen die Voraussetzungen zur Anfechtung der streitigen Beschlüsse gegeben wären.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen und die Klage abgewiesen.

55. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. September 1922

i. S. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gegen Renold.

Vertrag über Lieferung elektrischen Stroms. Rechtliche Natur: er ist Kaufvertrag, wenn Vertragsgegenstand lediglich das Zuleiten des Stromes ist. — Fällt der Stromlieferungsvertrag dahin, wenn die Fabrik des Bezügers, für die der Strom ausschliesslich bestimmt war, abgebrannt ist?

A. — Die Kläger, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, haben am 26. September/31. Dezember 1918 mit den Rechtsvorfahren des Beklagten, den Gebrüdern Renold, welche in Niederweningen eine Häckselfabrik betrieben, auf die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Januar 1919 hinweg, einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, laut dem sie den Gebrüdern Renold, als Abonnenten, elektrische Energie im Umfang von zirka 30 KW für Kraftbetrieb und Beleuchtung ihrer Häckselfabrik liefern sollten. Die Kläger erstellten auf ihre Rechnung die Hochspannungszuleitung bis und mit dem Ausschalter vor der Transformatorenstation der Abonnenten. Der Vertrag ordnet sodann die Eigentumsverhältnisse an den Installationen, setzt den Stromabgabepunkt, sowie das Stromsystem und die Stromqualität fest, und regelt

den Fall von Unterbrechungen in der Energielieferung. Aus Art. 7 sind folgende Vorschriften hervorzuheben: « Der Abonnent wird seinen ganzen Energiebedarf bei den Werken decken, sofern und soweit diese in der Lage sind, jenem Bedarf zu entsprechen. — Der Abonnent verwendet die Energie nur innerhalb seines industriellen Etablissements und gibt an Dritte keine Energie ab. » Art. 8 ordnet die Strompreise, und bestimmt am Schluss: « Im Ganzen garantiert der Abonnent den Werken einen Mindest-Nettobetrag jährlicher Strommiete von 1000 Fr. »

Am 6. September 1919 brannten die Fabrik und das Lagerhaus der Gebrüder Renold ab. Diese machten den Klägern am 26. September 1919 hievon Anzeige, und erklärten, durch dieses, auf höherer Gewalt beruhende Brandunglück falle auch der Stromlieferungsvertrag dahin.

Die Kläger protestierten hiegegen mit Zuschrift vom 30. September 1919. Sie bestritten, dass höhere Gewalt vorliege, und machten geltend, dass auch eine solche die Abonnenten nicht hindern würde, das Etablissement z. B. mit der Entschädigung der kantonalen Brandassekuranz-Anstalt wieder aufzubauen, und alsdann den Energiebezug fortzusetzen. Dagegen erklärten die Kläger sich « aus Entgegenkommen » zu einer Sistierung des Stromlieferungsvertrages für die Dauer eines Jahres bereit, unter entsprechender Verlängerung des Vertrages, und in der Meinung, dass nach Ablauf der Frist sie ihre vertraglichen Rechte, also mindestens den Anspruch auf die vertragliche jährliche Minimalgarantie wieder geltend machen werden.

Die Gebrüder Renold antworteten hierauf am 2. Oktober 1919, sie seien einverstanden, dass der Vertrag solange sistiert bleibe, bis sie nach Vollendung eines Neubaus in die Lage kommen, wieder elektrische Energie zu benötigen, ohne Festlegung einer bestimmten Zeit; eine « Aufrechnung der vertraglichen Minimalgarantie »